

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 89.15 VOM 11. DEZEMBER 2015

DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG MUSIKWISSENSCHAFT DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 11. DEZEMBER 2015

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

vom 11. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 29. Mai 2012 (AM.Uni.Pb. 20/12), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2014 (AM.Uni.Pb. 167/14) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Passus „§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester“ ersetzt durch „§ 8 Anerkennung von Leistungen“.
2. In § 4 Absatz 3 wird „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch „Leistungen“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen der Module 1 bis 5 und 7 bis 14, der Modulprüfung im Studium Generale (Modul 16) sowie der Bachelorarbeit mit dem Bachelorkolloquium (Modul 17), welche zu einem Fünftel in die Endnote eingehen.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Veranstaltungen, die nicht vom Musikwissenschaftlichen Seminar angeboten werden, kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Credits die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Credits vom Prüfungsausschuss für den BA-Studiengang Musikwissenschaft vorzunehmen. Bei Veranstaltungen der Musikhochschule Detmold kommen bei Anmeldung und Abmeldung die Regelungen der Musikhochschule Detmold zur Anwendung.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.

- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und Modul 15 „Praktikum/Studienaufenthalt im Ausland“ (vgl. § 14, Absatz 2)“ gestrichen.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Beim Studium Generale ist die Prüfung unbegrenzt wiederholbar.“
 - d) Absatz 7 wird gestrichen.
 - e) Die Absätze 8 bis 10 werden zu den Absätzen 7 bis 9.
6. In § 13 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Das Modul Studium Generale wird mit einer Prüfung zu einer der Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Die hierzu gewählte Lehrveranstaltung muss einen Workload von mindestens 60 Stunden haben. Näheres zur Modulprüfung ist in der Modulbeschreibung geregelt.“
7. § 14 Absatz 1 Satz 13 (letzter Satz) erhält folgende Fassung:
- a) „Der Abschlussbericht wird mit „qualifiziert teilgenommen“ oder „nicht qualifiziert teilgenommen“ bewertet.“
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.
8. In § 17 wird der Absatz 3 gestrichen und der Absatz 4 wird zu Absatz 3.
9. § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist und alle Module des Studiengangs erfolgreich abgeschlossen sind.“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Bachelor-Endnote erhalten Modul 17 (Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium) ein Gewicht von einem Fünftel und die übrigen endnotenrelevanten Module (Module 1 bis 5, 7 bis 14 und 16) zusammen ein Gewicht von vier Fünfteln.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungsleistungen der Module 1 bis 5, 7 bis 14 und 16 werden folgendermaßen gewichtet: Die Modulnoten der einzelnen Module werden jeweils mit der zugeordneten Anzahl der Credits multipliziert. Abweichend wird die Note für das Modul 16 mit 6 multipliziert. Die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch 139 (die Gesamtzahl der Credits der Module 1 bis 5, 7 bis 14 und 16, wobei das Modul 16 nur mit der Hälfte der Credits eingeht) dividiert; das Ergebnis ist die Modul-Gesamtnote der übrigen endnotenrelevanten Module.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wird und die Modul-Gesamtnote nach Absatz 3 nicht schlechter als 1,3 ist.“

11. Im Anhang Nr. 1 wird in der Modulübersicht in der Spalte „Prüfungsleistung“ zu Modul 16 das Wort „Prüfung“ eingefügt.

12. Im Anhang Nr. 2 im Studienverlaufsplan werden in der Spalte „Prüfungsleistung“ im 5. Semester zu Modul 16 das Wort „Prüfung“ eingefügt und im 6. Semester zu Modul 15 die Wörter „Bericht bzw. Leistungsnachweise“ gestrichen.

13. Im Anhang Nr. 3 wird die Modulbeschreibung des Moduls 15 „Praktikum/Auslandsaufenthalt“ wie folgt geändert:

a) Die Modulbeschreibung erhält unter „Prüfungsformen“ die folgende Fassung:

„In dem Modul ist keine Prüfung vorgesehen.“

b) Die Modulbeschreibung erhält unter „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ folgende Fassung:

„Über den Verlauf des Praktikums ist ein Bericht im Umfang von ca. 10.000–15.000 Zeichen zu verfassen, der die besuchte Institution/Einrichtung/Firma näher beschreibt, sowie die eigenen Tätigkeitsfelder und Erfahrungen während der Dauer des Aufenthaltes darstellt. Beizufügen ist eine Bescheinigung der entsprechenden Institution/Einrichtung/Firma über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums. Über den Studienaufenthalt im Ausland sind Leistungsnachweise entsprechend den Vorgaben der gastgebenden Universität im Umfang von insgesamt 14 Credits sowie eine Bescheinigung über die erworbenen Credits vorzulegen. Für das Praktikum

bzw. den Studienaufenthalt im Ausland und den Bericht werden insgesamt 14 Credits vergeben. Dabei entfällt ein Zeitaufwand von 300 Stunden auf die Tätigkeit im Praktikum, für die Abfassung des Berichts sind 120 Stunden vorgesehen. Bei einem Auslandsstudium müssen 14 Credits erworben werden. Die im Ausland erbrachten Studienleistungen werden in Absprache mit der ausländischen Hochschule in gleicher Höhe anerkannt. Das Praktikum und der Bericht bzw. das Auslandsstudium sind nicht endnotenrelevant. Der Abschlussbericht wird mit „qualifiziert teilgenommen“ oder „nicht qualifiziert teilgenommen“ bewertet.

Umfang und Form des Berichts sowie die Modalitäten seiner Bewertung regelt der Prüfungsausschuss.“

14. Im Anhang Nr. 3 wird die Modulbeschreibung des Moduls 16 „Studium Generale“ wie folgt geändert:

a) Die Modulbeschreibung erhält unter „Prüfungsformen“ die folgende Fassung:

„Die Modulprüfung erfolgt begleitend zu einer der Lehrveranstaltungen. Die hierzu gewählte Lehrveranstaltung muss einen Workload von mindestens 60 Stunden haben. Die Prüfungsleistung ist durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung zu erbringen. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Klausur von bis zu 4 Stunden, eine Hausarbeit von bis zu 25 Seiten oder eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten. Die Modulnote entspricht der Note der Modulprüfung.“

b) Die Modulbeschreibung erhält unter „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ folgende Fassung:

„Voraussetzungen sind der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den Veranstaltungen, in denen nicht die Prüfung erfolgte sowie die erfolgreiche Modulprüfung. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme kann insbesondere erfolgen durch die qualifizierte Teilnahme an einer Kurzklausur oder die Anfertigung eines Protokolls, eines kurzen Essays, eines Referats oder einer Präsentation. Wie die qualifizierte Teilnahme konkret nachzuweisen ist, wird spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche vom Lehrenden bekannt gegeben.“

15. Im Anhang Nr. 3 wird in allen Modulbeschreibungen die Zeile mit dem Stellenwert der Note für die Endnote gestrichen.

16. Im Anhang Nr. 3 wird nach den Modulbeschreibungen die „Erläuterung zur Ermittlung des Stellenwerts der Modulnoten in der Endnote“ gestrichen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung findet vorbehaltlich Satz 2 auf alle Studierenden Anwendung, die für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft eingeschrieben sind oder werden. Für Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eingeschrieben worden sind, finden die Änderungen hinsichtlich des Studium Generale einschließlich Gesamtnoten- und Endnotenbildung keine Anwendung. Für Studierende nach Satz 2 gelten hinsichtlich des Studium Generale einschließlich Gesamtnoten- und Endnotenbildung die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 29. Mai 2012 (AM.Uni.Pb. 20/12), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 2014 (AM.Uni.Pb. 167/14).
- (2) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. November 2015 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 25. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819